

Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 2007

4445

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung der Statuten
der Versicherungskasse für das Staatspersonal**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 2007, gestützt auf § 5 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993,

beschliesst:

- I. Die Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 24. Oktober 2007 wird genehmigt.
- II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.



Weisung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2007 führt der Regierungsrat auf den 1. April 2008 das Case Management für die ganze kantonale Verwaltung ein. Die Kosten des Case Managements werden vom Arbeitgeber getragen. Mit dieser Kostenregelung ist die Erwartung verbunden, dass die BVK die Arbeitgeber und betroffenen Versicherten für Erfolge des Case Managements durch eine Senkung der Risikobeiträge entgelt.

Diese Erwartung ist berechtigt. Die BVK soll Erfolge des Case Managements in Form geringerer Invaliditätskosten möglichst unmittelbar an Arbeitgeber und Versicherte weitergeben können. Damit werden Anreizstrukturen unterstützt, die Präventionsinstrumente auch wirklich zu nutzen.

Dem Anliegen kann dadurch entsprochen werden, dass der heute grundsätzlich feste Risikobeitrag durch einen dem Schadenverlauf besser angepassten Risikobeitrag ersetzt wird.

2. Heutige Regelung

Der Risikobeitrag ist heute in einer genehmigungspflichtigen Verordnung des Regierungsrates (BVK-Statuten) festgehalten. Das Verfahren für den Erlass und die Genehmigung dieser Verordnung ist für einen in regelmässigen Abständen dem Schadenverlauf anzupassen den Risikobeitrag zu langwierig. Neu ist in den BVK-Statuten nur noch ein oberer Wert für den Risikobeitrag festzusetzen. Unterhalb dieses Wertes ist die Finanzdirektion zu ermächtigen, den Risikobeitrag in regelmässigen Abständen nach einem statutarisch festgeschriebenen Vorgehen dem beobachteten Schadenverlauf anzupassen.

3. Zusammenhang zwischen Schadenverlauf und Risikobeitrag

Die BVK erstellt jährlich eine «Erfolgsrechnung» für die Risikoversicherung. Sie stellt den planmässigen Einnahmen die Ausgaben gegenüber. Damit wird eine jährliche Überprüfung der Angemessenheit der Risikobeiträge ermöglicht. Dieser in den Jahresabschlussarbeiten der BVK fest eingefügte Prozess kann für das Anliegen einer flexiblen Anpassung der Risikobeiträge an den tatsächlichen Schadenverlauf genutzt werden. Der Risikobeitrag soll gesenkt werden, wenn die Ausgaben während dreier Jahre weniger als 90% der planmässigen Einnahmen derselben Periode betragen.

Das Ausmass der Senkung ist in einer Tabelle festgehalten. Den tabellarischen Werten liegen folgende Festlegungen zu Grunde:

Ausgaben in Prozenten der Einnahmen	Senkung des Risikobeitrages in Prozenten des ungekürzten Beitrags ¹	Gekürzter Risikobeitrag in Prozenten des versicherten Lohnes ¹
85–89,9	5	2,85
80–84,9	10	2,7
70–79,9	18	2,45
60–69,9	23	2,3
< 60	30	2,1

¹ Der ungekürzte Risikobeitrag beträgt 3%.

Da das Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben in der Risikoversicherung vom Experten für berufliche Vorsorge jährlich überprüft wird, ist es auch möglich, den Risikobeitrag jährlich dem tatsächlichen Schadenverlauf anzupassen.

Die ohnehin an der unteren Grenze der verursachten Kosten liegenden Risikobeiträge der unter 24-jährigen Versicherten bleiben unverändert.

4. Schlussbemerkung

Der Experte für berufliche Vorsorge hat diese Regelung geprüft und in einem schriftlichen Bericht vom 9. Oktober 2007 für versicherungstechnisch korrekt befunden.

Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat, die Statutenänderung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fuhrer

Der Staatsschreiber:
Husi

Anhang

Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

(Änderung vom 24. Oktober 2007)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden wie folgt geändert:

Beiträge
a. Im Allgemeinen

§ 63. ¹ Die Beiträge der Versicherten und des Staates setzen sich aus je einem Sparanteil und einem Risikoanteil zusammen.

² Die Beiträge der Versicherten werden in zwölf monatlichen Teilbeträgen vom Lohn abgezogen.

³ Die Beitragspflicht der Versicherten und des Staates erlischt mit dem Ende desjenigen Monats, in welchem der Rücktritt des Versicherten erfolgt oder sein Tod eintritt, spätestens jedoch mit dem Ende des Monats, in welchem er das 65. Altersjahr vollendet.

b. Sparanteil

§ 64. Die Versicherten und der Staat leisten folgende Sparbeiträge:

Alter der Versicherten	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte	Staat
ab 24 bis unter 28	4,4	6,6
ab 28 bis unter 33	5,2	7,8
ab 33 bis unter 38	6,0	9,0
ab 38 bis unter 43	7,2	10,8
ab 43 bis unter 53	8,0	12,0
ab 53 bis unter 63	8,4	12,6
ab 63 bis 65	9,0	9,0

c. Risikoanteil

§ 64 a. ¹ Die Versicherten und der Staat leisten folgende Risikobeiträge:

Ausgaben in % der planmässigen Einnahmen	Risikobeiträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte	Staat
a. 90 und mehr	1,20	1,80
b. 85–89,9	1,14	1,71
c. 80–84,9	1,08	1,62
d. 70–79,9	0,98	1,47
e. 60–69,9	0,92	1,38
f. unter 60	0,84	1,26

² Die Risikoversicherten gemäss § 48 leisten einen Beitrag von 0,8% des versicherten Jahreslohnes. Der Staat leistet für sie einen Beitrag von 1,2% des versicherten Jahreslohnes.

³ Die Risikobeiträge gemäss Abs. 1 werden jährlich auf Grund des Ergebnisses der tatsächlichen Schadenentwicklung bei den Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen der aktiven Versicherten festgelegt.

⁴ Für die Ermittlung des Ergebnisses werden die planmässigen Einnahmen den Ausgaben der Risikoversicherung gegenüber gestellt. Die planmässigen Einnahmen setzen sich aus den Risikobeiträgen, berechnet nach den Höchstbeiträgen gemäss Abs. 1 lit. a, und dem Sparguthaben der verstorbenen aktiven Versicherten der vergangenen drei Jahre zusammen. Die Ausgaben bestehen aus dem Deckungskapital der neu entstandenen Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen, dem Deckungskapital der Sparbeitragsbefreiung, den Kapitaleistungen und dem Saldo der Veränderungen von Rückstellungen für die Risiken im gleichen Zeitraum.

§ 79. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeiten

² Die Finanzdirektion ist zuständig für

lit. a–g unverändert;

h. die jährliche Festsetzung der Risikobeiträge nach Massgabe von § 64 a.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Statutenänderung untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Die Änderung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. April 2008 in Kraft. Die erste Reduktion der Risikobeiträge kann frühestens auf 1. Januar 2009 gewährt werden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Führer

Der Staatsschreiber:
Husi